

G e s e t z

vom über die Einhebung
einer Landesabgabe vom Aufwand für Lust-
barkeiten (Opferfürsorgeabgabegesetz).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Gegenstand und Zweck der Abgabe.

(1) Alle Lustbarkeiten, von welchen die Gemeinden auf Grund des NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl.Nr. 49/1955, in der jeweilsgeltenden Fassung, eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben berechtigt sind, unterliegen einer Landesabgabe (Opferfürsorgeabgabe).

(2) Der Ertrag dieser Abgabe dient der Unterstützung von niederösterreichischen Kriegsversehrten des ersten und zweiten Weltkrieges sowie Opfern der politischen Verfolgung.

§ 2.

Höhe der Abgabe.

(1) Die Kartenabgabe beträgt für die Vorführung von Bildstreifen 1,80 v.H., für alle übrigen Veranstaltungen 2,25 v.H. des Preises der Eintrittskarten (Entgelteinnahme).

(2) Die Bauschabgabe beträgt

- a) für pratermäßige Volksbelustigungen täglich das 2,25 fache des Einzelpreises;
- b) für den Betrieb von Musikautomaten monatlich 0,40 S pro spielbarem Musikstück, höchstens jedoch 75 S monatlich;
- c) für den Betrieb sonstiger Apparate, Vorrichtungen und Anlagen monatlich 0,25 v.H. des handelsüblichen Kaufpreises dieser im Zeitpunkt der Anmeldung - bei Fernseh-
rundfunkanlagen des Wertes gemäß § 21 Abs.3 NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetz-, höchstens jedoch 75 S monatlich;
- d) für den Betrieb von
 - aa) Kegelbahnen und Spielräumen monatlich 0,30 S für je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche,
 - bb) automatischen Kegelbahnen monatlich 0,90 S für je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche;

- e) für Veranstaltungen 0,10 S je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche, für im Freien gelegene Teile der Veranstaltungsfläche 0,05 S.

§ 3.

Nachsicht und Befreiungen von der Abgabe.

(1) Auf Grund der §§ 5 und 6 NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetz erteilte Befreiungen erstrecken sich auch auf diese Abgabe.

(2) Fällige Abgabenschuldigkeiten für regelmäßig wiederkehrende Lustbarkeiten nach § 1 Abs.1 können gemäß § 183 NÖ.Abgabensordnung nachgesehen werden. Das Höchstausmaß der Nachsicht darf nicht höher sein als 50 v.H. des fälligen Abgabebetrag.

§ 4.

Anwendung des NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetzes.

Sofern in diesem Gesetz keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, finden die Vorschriften des NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetzes Anwendung.

§ 5.

Zuständigkeitsbestimmungen.

Die Festsetzung und Einhebung der Abgabe für die Vorführung von Bildstreifen in Lichtspieltheatern, der Abschluß von Vereinbarungen im Sinne des § 19 NÖ.Lustbarkeitsabgabegesetz sowie die Erteilung der Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten (§ 3 Abs.2) obliegen in erster Instanz dem Landesabgabenamt am Sitze des Amtes der NÖ.Landesregierung, in zweiter Instanz der Landesregierung. Im übrigen obliegt die Festsetzung und Einhebung der Abgabe in erster Instanz dem Bürgermeister.

§ 6.

Abfuhr der Abgabe und Vergütung.

Fällt die Festsetzung und Einhebung der Abgabe in die Zuständigkeit des Bürgermeisters, sind die im Laufe eines Monats eingehobenen Beträge bis zum 14. des nächstfolgenden Monats dem Land abzuführen. Der Gemeinde gebührt hierfür eine Entschädigung in der Höhe von 4 v.H. des abgeführten Betrages.

§ 7.

Schlußbestimmung.

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. August 1968 in Kraft.
Es tritt am 30. Juni 1971 außer Kraft.

(2) Mit Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. Opferfürsorgeabgabegesetz 1950, LGBI. Nr. 46/1950;
2. Gesetz vom 23. Mai 1957 über die Abänderung des Opferfürsorgeabgabegesetzes 1950, LGBI. Nr. 48/1957;
3. Gesetz vom 15. Juni 1961 über die Abänderung des Opferfürsorgeabgabegesetzes 1950, LGBI. Nr. 235/1961.